

S a t z u n g

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes AM HUSARENPFAD, 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 1. April 2019 in seiner öffentlichen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 15. Mai 2017, bekannt gemacht am 20. Mai 2017, zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes AM HUSARENPFAD, 1. Änderung wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung wird rückwirkend zum Zeitpunkt ihres erstmaligen Inkrafttretens am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 11. Mai 2019 in Kraft gesetzt.

Lahr,

Markus Ibert
Oberbürgermeister